



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
als Wasserbehörde

Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Cargill GmbH
Seehafenstraße 2
21079 Hamburg

Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB1 Betrieblicher Umweltschutz
Nahrungsmittel und Baustoffe
Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40-
Telefax +49 40 427 3-

Ansprechpartner
Zimmer
E-Mail

Gz: - 28 AI 35

31. Mai 2016

4. Änderungsbescheid zur

Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 vom 25.02.2010

I

Die Firma Cargill GmbH, Seehafenstraße 2, 21079 Hamburg hat mit Antrag vom 09.07.2015, eingegangen am 14.07.2015, die Änderung der Entnahme- und Einleitmengen sowie der Lage der Einleitstelle 2 beantragt.

Gemäß den §§ 8, 10, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG - Wasserhaushaltsgesetz)¹ i.V.m. dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG)² und der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)³ wird von Amts wegen und aufgrund des Antrages vom 09.07.2015 unter dem Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen die widerrufliche Wasserrechtliche Erlaubnis 28 AI 35 vom 25.02.2010 wie folgt geändert:

- 1 Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 in der Fassung vom 25.02.2010 gelten weiterhin, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.
- 2 Die Ziffer 2.1.2 erhält aufgrund der beantragten Änderung folgende neue Fassung:

2.1.2 Verwendungsart

Das entnommene Brauchwasser darf als indirektes Kühlwasser für die Produktion und zur Kühlung des Kühlwasserrücklaufs verwendet werden.
- 3 Die Ziffer 2.1.3 erhält aufgrund der beantragten Änderung der Entnahmemengen folgende neue Fassung:

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

² Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 519)

³ Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 321 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

2.1.3 Entnahmemengen

Folgende Brauchwassermengen dürfen über die Entnahmestelle Nr. 3 entnommen werden:

1.350 m³/h
33.600 m³/d
8.900.000 m³/a

Folgende Brauchwassermengen dürfen über die Entnahmestelle Nr. 5 entnommen werden:

850 m³/h
20.000 m³/d
5.000.000 m³/a

Folgende Brauchwassermengen dürfen über die Entnahmestellen Nr. 3 und Nr. 5 in der Summe entnommen werden:

1.650 m³/h
39.600 m³/d
13.900.000 m³/a

Folgende Brauchwassermengen werden an die Firma HOBUM Oleochemicals zu Kühlzwecken abgegeben:

200 m³/h
4.000 m³/d
1.000.000 m³/a

Folgende Wassermengen dürfen über die Entnahmestelle Nr. 1 entnommen werden:

2 m³/h
3 m³/d
1.000 m³/a

Darüber hinaus kann an der Entnahmestelle Nr. 1 eine Löschwassermenge von 350 m³/h entnommen werden.

4 Die Ziffer 2.2.2 erhält folgende neue Fassung:

2.2.2 Abwasserarten

Folgende Abwasserarten dürfen über die Einleitstellen eingeleitet werden (in Klammern der Wasserbezug):

2.2.2.1 Einleitstelle Nr. 2

- Niederschlagswasser,
- indirektes Kühlwasser (Brauchwasser aus dem Ziegelwiesenkanal),
- Dampfkondensat (Brunnenwasser),
- Bei der Wasseraufbereitung anfallendes
 - Filtrerrückspülwasser der Enteisungsanlage (Brunnenwasser),
 - Konzentrat von der Umkehrosmose,

- Spülwasser aus der Enthärtung,
- Unverändertes Oberflächenwasser aus der Rücklaufkühlung (Brauchwasser aus dem Ziegelwiesenskanal über Bypass),
- Bei der Dampferzeugung anfallende
 - Kesselablauge (Brunnenwasser),
 - Kesselspeisewasser bei Entleerung der Kessel (Brunnenwasser).

2.2.2.2 Einleitstelle Nr. 4

- indirektes Kühlwasser (Brauchwasser aus dem Ziegelwiesenskanal)
- Niederschlagswasser

2.2.2.3 Einleitstelle Nr. 6 bis Nr. 22

- Niederschlagswasser

5 Die Ziffer 2.2.3 erhält aufgrund der beantragten Änderung der Einleitmengen und der korrigierten Abwasserteilströme folgende neue Fassung:

2.2.3 Abwassermengen

Folgende Abwassermengen dürfen höchstens eingeleitet werden:

2.2.3.1 Niederschlagswasser

Über die Einleitstellen Nr. 2, 4 und 6 bis Nr. 22 darf das im Einzugsgebiet der jeweiligen Einleitstelle – auf insgesamt 48.621 m² Dach- und befestigten Grundflächen – anfallende Niederschlagswasser eingeleitet werden.

2.2.3.2 Einleitstelle Nr. 2

(Probenahmestelle K 2)

Teilstrom 2.1.1.1 Abwasser aus der Enthärtung

5,5 m³/h
6,6 m³/d
5.571 m³/a

Teilstrom 2.1.1.2 Konzentrat aus der Umkehrosmose

5 m³/h
120 m³/d
43.800 m³/a

Teilstrom 2.1.1 insgesamt

(Probenahmestelle K 2.1.1 im Zusammenlauf)

11 m³/h
127 m³/d
49.500 m³/a

Teilstrom 2.1.2	Kesselablage, Kesselentleerung	(Probenahmestelle K 2.1.2 im Ablauf zur Neutralisation)
	0,2 m ³ /h	
	4,8 m ³ /d	
	1.752 m ³ /a	
	Im Falle der alle 3 Jahre durchzuführenden Kesselentleerung oder einer Notsituation bzw. Reparatur dürfen 50 m ³ aus dem Abhitzekegel bzw. 12 m ³ aus dem Standby-Kessel jeweils innerhalb von 3 – 4 Stunden zusätzlich eingeleitet werden.	
Teilstrom 2.1.3	Abwasser von der Enteisung	(Probenahmestelle K 2.1.3 im Ablauf des Absetzbehälters)
	30 m ³ /h	
	30 m ³ /d	
	3.280 m ³ /a	
Teilstrom 2.1	insgesamt:	
	41 m ³ /h	
	162 m ³ /d	
	54.403 m ³ /a	
Teilstrom 2.2.1	Indirektes Kühlwasser Härtung	(Probenahmestelle K 2.2.1 vor dem Härtungsgebäude)
Teilstrom 2.2.2	Indirektes Kühlwasser Raffinerie	(Probenahmestelle K 2.2.2 vor dem Gebäude 622)
Teilstrom 2.2	insgesamt (Indirektes Kühlwasser Produktion)	
	1.350 m ³ /h	
	33.200 m ³ /d	
	12.400.000 m ³ /a	
Teilstrom 2.3	Rücklaufkühlung über Bypass	
	600 m ³ /h	
	10.000 m ³ /d	
	2.000.000 m ³ /a	
Einleitstelle Nr. 2	insgesamt:	(Probenahmestelle K 2)
	1.422 m ³ /h	
	34.000 m ³ /d	
	12.454.403 m ³ /a	
2.2.3.3	Einleitstelle Nr. 4: Indirektes Kühlwasser Verpackung	(Probenahmestelle K 4)
	200 m ³ /h	
	4.800 m ³ /d	
	1.200.000 m ³ /a	
2.2.3.4	Die Gesamtmenge des eingeleiteten Kühl- und Abwassers der Einleitstellen 2 und 4 wird beschränkt auf	
	12.950.000 m ³ /a	

6 Die Ziffer 2.2.4 wird um die Ziffer 2.2.4.2 ergänzt:

2.2.4.2 Das aus den Einzugsgebieten 1 bis 3 erfasste Regenwasser ist vor Einleitung über die Einleitstelle 2 mittels zugelassener Regenwasserbehandlungsanlagen zu behandeln.

7 Die Ziffer 2.2.5 wird aufgrund der Änderungen der Kesselspeisewasserbehandlung und von Amts wegen in folgenden Punkten geändert:

2.2.5 Beschaffenheit des Abwassers

Folgende Überwachungswerte, sind an den jeweiligen Probenahmestellen einzuhalten:

2.2.5.1 entfällt!

2.2.5.2 Probenahmestelle K 2.1.2:

Parameter (Analyseverfahren)	Überwachungswert Stichprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) Originalprobe, angegeben als Chlor	0,50 mg/l
freies Chlor	0,20 mg/l
pH-Wert	6,0 – 9,0
Parameter (Analyseverfahren)	Überwachungswert 2-Std-Mischprobe
CSB Originalprobe	50 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	3,00 mg/l
Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	3,00 mg/l

2.2.5.3 entfällt.

2.2.5.4 Probenahmestelle K 2.1.3:

Parameter (Analyseverfahren)	Überwachungswert qualifizierte Stichprobe oder 2-Std-Mischprobe
abfiltrierbare Stoffe Originalprobe	50 mg/l

2.2.5.5 Probenahmestellen K2 und K4:

Parameter (Analyseverfahren)	Überwachungswert Stichprobe
Temperatur max. bei Einzelwerten (10 Minuten-Werte)	30 °C
Temperatur max. bei gleitendem 6 h Mittelwert (10 Minuten-Werte)	28 °C
bei einem ΔT bei einer Gewässertemperatur von ≥ 10 °C von max. bzw. bei einer Gewässertemperatur von < 10 °C von max.	6,0 K
über der aktuellen Gewässertemperatur.	7,5 K
Sauerstoffgehalt am Auslauf bzw. Sauerstoffsättigung	$\geq 6,0$ mg/l O ₂ ≥ 80 %
Maximale zulässige Über- bzw. Unterschreitungshäufigkeit der vorgenannten Werte	2 %

2.2.5.6 Die in Nr. 2.2.5.2 bis 2.2.5.5 begrenzten Parameter sind nach den von der zuständigen Behörde hierzu festgelegten und im Amtlichen Anzeiger bekannt gemachten Analyseverfahren zu bestimmen.

2.2.5.7 Die unter 2.2.5.2 und 2.2.5.4 genannten Überwachungswerte für Konzentrationen gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.
Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

8 Die Ziffer 2.4.1 erhält folgende neue Fassung:

2.4.1 Die Probenahmestellen K2, K2.1.1, K2.1.2, K2.1.3, K2.2.1, K2.2.2, und K4 sind im Lageplan (Anlage 4) und im Blockdiagramm (Anlage 5) gekennzeichnet.

9 Die Ziffer 2.5 wird aufgrund der beantragten Änderungen in folgenden Punkten geändert:

2.5.2 Die Bezeichnung der Probenahmestelle K2.1 wird durch K2.1.2 ersetzt.

2.5.3 Entfällt! Der Abwasserteilstrom besteht nicht mehr.

10 Die Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 erhalten von Amts wegen folgende neue Fassung:

2.6.1 Die Ergebnisse der Eigenüberwachung durch den Betreiber (siehe Punkt 2.5) sowie besondere Vorkommnisse, Störungen, Reparaturen u.Ä. sind in einem

Betriebstagebuch festzuhalten. Die Wartungs- und Analysenberichte von beauftragten Fachunternehmen und Laboratorien sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Das Betriebstagebuch kann ganz oder in Teilen elektronisch geführt werden.

- 2.6.2 Die Eintragungen in das Betriebstagebuch sind jeweils von demjenigen zu unterzeichnen, dem die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen obliegt. Bei elektronischer Führung ist der Name des verantwortlichen Bedieners einzutragen.
- 2.6.3 Die Eintragungen sind mindestens einmal monatlich von einem Verantwortlichen zu überprüfen und abzuzeichnen. Bei elektronischer Führung ist dies gesondert zu dokumentieren. Der Verantwortliche ist der Wasserbehörde zu benennen.
- 2.6.4 Das Betriebstagebuch ist jederzeit vollständig und mit dem letzten Sachstand auf dem Betriebsgrundstück zur Einsichtnahme für die Wasserbehörde bereitzuhalten. Das Betriebstagebuch ist der Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. zugänglich zu machen.
- 2.6.5 Die Wasserbehörde kann die Überlassung von Durchschriften oder Kopien der Eintragungen bzw. der elektronischen Daten in lesbarer Form verlangen. Das Betriebsbuch bzw. die Daten sind mindestens für die Dauer von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

11 Die Ziffer 4 erhält von Amts wegen folgende neue Fassung:

4. Abgabenrechtlicher Hinweis

Für den Teilstrom 2.1.2 (Kesselablage/Kesselentleerung) ist nach dem Abwasserabgabengesetz - AbwAG (in der jeweils gültigen Fassung) eine Abgabe zu entrichten. Die der Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten zugrunde zu legende Schadstofffracht errechnet sich aus den unter Ziffer 2.2.5.2 festgelegten Überwachungswerten und der zugehörigen Jahresschmutzwassermenge. Die unter Ziffer 2.2.3.2 für diesen Teilstrom festgelegte Abwassermenge entspricht der Jahresschmutzwassermenge im Sinne des Abwasserabgabengesetzes. Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid erhoben.

II

Nebenbestimmungen

Nach Ausführung der Änderung sind für folgende Anlagen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 vom 25.02.2010 Revisionsdokumente zu erstellen und der im Briefkopf genannten Dienststelle in 3-facher Ausfertigung zuzusenden.

- 1 Anlage 4 in Form einer Revisionszeichnung der Entwässerung mit allen Entnahme-, Einleit- und Probenahmestellen sowie deren Bezeichnung.
- 2 Anlage 5, Blockfließbilder Entnahme und Einleitung als Revisionsdokument mit Angabe der Wassermengen.

III

Unterlagen

Folgende Unterlagen werden zusätzlich zu den in der Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 vom 25.02.2010 genannten Unterlagen Bestandteil der Erlaubnis:

- Anlage 1.1: Antrag auf Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 für die Einleitung von Niederschlagswasser vom 01.07.2015
- Anlage 1.2: Antrag auf Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis 28 AI 35 für die Entnahme von Oberflächenwasser und die Einleitung von indirektem Kühlwasser vom 09.07.2015
- Anlage 7: Einzugsplan für Regenwasser der geplanten Entwässerungsanlagen zur Einleitstelle 2 (Zeichnungs-Nr. HH999BL_029 vom 04.06.2015)
- Anlage 8: Nachweis der Querströmung im Ziegelwiesenkanal vom 20.10.2015

IV Begründung

- 1 Die Inanspruchnahme des Gewässers ist nach Art und Umfang nach § 9 WHG eine Benutzung und bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis. Dies gilt auch für Änderungen in der Benutzung des Gewässers.

Mit dieser 4. Änderung zur Wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. 28 AI 35 vom 25.02.2010 werden Änderungen bei der Einleitung von Abwasser aus der Kesselspeisewasseraufbereitung und Dampfkesselentwässerung (Kesselablauge / Kesselentleerung) sowie die geänderte Entnahme und Einleitung von Kühlwasser in der festgelegten Form unter Beachtung der §§ 10, 12, 13, 18 und 57 WHG mit den vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erlaubt.

Darüber hinaus werden bei einzelnen Abwasserteilströmen hinsichtlich Bezeichnung und Volumenstrom Anpassungen an die aktuellen betrieblichen Gegebenheiten vorgenommen und die Überwachungswerte unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2 der Verordnung (signifikante Stellen) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) an die aktuellen Vorgaben der Abwasserverordnung (AbwV)⁴ angepasst.
- 2 Die Verlagerung der Einleitstelle 2 sowie die geänderten Abwasserströme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung und der Dampfkesselentwässerung stellen aus wasserwirtschaftlicher und gewässerschutzfachlicher Sicht nur eine geringe Änderung der Belastung des Ziegelwiesenkanals dar. Aufgrund der Kühlung des Rücklaufs mit Entnahmewasser über einen Bypass kann sich eine verbesserte Temperaturbilanz und Durchströmung des Gewässers ergeben. Erhebliche nachteilige Auswirkungen für das Gewässer sind durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten.
- 3 Die von der Änderung betroffenen Anlagenteile sind Bestandteil der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)⁵ genehmigten Anlage zur Herstellung und Raffination von Ölen, welche gemäß Nummer 7.23.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)⁶ eine Industrieanlage im Sinne der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) ist.

Die beantragte Maßnahme stellt selber keine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG dar und steht auch nicht im Zusammenhang mit einer Solchen.
Die Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. 28 AI 35 vom 25.02.2010 und ihre Ergänzungen enthalten Festlegungen von Emissionsgrenzwerten und Inhalts- und Nebenbestimmung zur

⁴ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474)

⁵ Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).

⁶ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Überwachung und Bewertung der Emissionen, zu Messverfahren, Wartungen und Berichterstattungen gegenüber der zuständigen Überwachungsbehörde. Die hier relevanten übrigen Anforderungen des § 6 der IZÜV zur Festlegung von Vorgaben in der Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung einer IED-Anlage sind demzufolge erfüllt.

- 4 Eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren nach § 4 Abs. 1 der IZÜV war nicht erforderlich, da dieses Verfahren nicht im Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der IED-Anlage steht und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Gewässer nicht zu erwarten sind.
- 5 Aufgrund von Änderungen der Abwasserverordnung (AbwV)⁷ sind die bestehenden Überwachungswerte unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2 der Verordnung (signifikante Stellen) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zu aktualisieren. Die Aktualisierung bezgl. der signifikanten Stellen betrifft die Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), freies Chlor, pH-Wert, Phosphor, gesamt und Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt in den Ziffern 2.2.5.2 und 2.2.5.3.
- 6 Der Erlaubnisbescheid ist nach § 4 Abs. 2 der IZÜV im Internet öffentlich bekannt zu machen.
- 7 Änderungen der einzelnen Nebenbestimmungen in Abschnitt I Nummer 2 bis 9:
 - 7.1 Nr. 2 (2.1.2 Verwendungsart):

Der erforderliche Überwachungswert für die Temperaturdifferenz (ΔT) lässt sich insbesondere im Winter aufgrund der niedrigen Gewässertemperatur bei gleichbleibender Temperatur des Kühlwasserrücklaufs kaum einhalten. Deshalb wurde erlaubt den Kühlwasserrücklauf durch Zumischung von Oberflächenwasser aus dem Ziegelwiesenskanal vor Einlauf auf die geforderte Temperaturdifferenz zu kühlen. Die Verwendungsart ist daher zu ändern.
 - 7.2 Nr. 3 (2.1.3 Entnahmemengen):

Die Entnahmemengen wurden gemäß dem Antrag angepasst.
 - 7.3 Nr. 4 (2.2.2 Abwasserarten):

Die Abwasserarten in Nr. 2.2.2.1 wurden an die neuen betrieblichen Gegebenheiten angepasst. Weggefallen ist das Regenerat und Spülwasser von den Ionenaustauschern und hinzugefügt wurde das unveränderte Oberflächenwasser aus der Rücklaufkühlung.

Die Nr. 2.2.2.2 wurde um die Einleitung von Regenwasser an der Einleitstelle K4 ergänzt.
 - 7.4 Nr. 5 (2.2.3 Abwassermengen):

Die Bezeichnung der Abwasserteilströme wurde hinsichtlich der betrieblichen Gegebenheiten neu geordnet und die Einleitmengen gemäß dem Antrag angepasst.

Mit Nr. 2.2.3.4 wurde die Gesamtmenge des eingeleiteten Kühl- und Abwassers gemäß den Angaben im Änderungsantrag beschränkt.
 - 7.5 Nr. 6 (2.2.4 Abwasserbehandlung):

Die Bewertung der Einzugsgebiete für Regenwasser nach Merkblatt ATV-DVWK-M 153 hatte aufgrund der Flächenverschmutzung die Erfordernis einer Regenwasserbehandlung für die Einzugsgebiete 1 bis 3 ergeben. Die Ziffer 2.2.4 wird deshalb um die Ziffer 2.2.4.2 ergänzt.

⁷ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474).

7.6 Nr. 7 (2.2.5 Beschaffenheit des Abwassers):

Die Parameter für Temperatur, Temperaturdifferenz zum Gewässer und Sauerstoffgehalt wurden aufgrund der beantragten Maßnahme an Gegebenheiten des Gewässer und des Anlagenbetriebs angepasst.

- Nummer 2.2.5.1 entfällt, weil der Abwasserteilstrom nicht mehr besteht.
- In Nr. 2.2.5.2 wurde der Parameter „Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt Originalprobe“ um „Phosphor, gesamt, in der Originalprobe“ als relevanter Parameter nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG)⁸ ergänzt.
- Nr. 2.2.5.3 entfällt, da der Parameter an der verschobenen Probenahmestelle K2.1.2 gemessen wird.
- Aufgrund von Änderungen der Abwasserverordnung (AbwV)⁹ sind die bestehenden Überwachungswerte unter Berücksichtigung von § 6 Absatz 2 der Verordnung (signifikante Stellen) und Anhang 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) zu aktualisieren. Die Aktualisierung bezgl. der signifikanten Stellen betrifft die Parameter Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), pH-Wert, Phosphor, gesamt, in der Originalprobe und Temperaturdifferenz.
- In Nr. 2.2.5.6 und 2.2.5.7 wurden die Verweise auf die begrenzten Parameter korrigiert.

7.7 Nr. 8 (2.4 Probenahmestellen):

Die Bezeichnungen der Probenahmestellen in Nr. 2.4.1 wurde an die neu geordneten Abwasserteilströme angepasst.

7.8 Nr. 9 (2.5 Eigenüberwachung):

In Nummer 2.5.2 wurde die Bezeichnung der Probenahmestelle angepasst.
Die Nummer 2.5.3 entfällt, da dieser Teilstrom nicht mehr besteht.

7.9 Nr. 10 (2.6 Ergebnisse der Eigenüberwachung – Betriebstagebuch)

In den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.5 wurde von Amts wegen um die Möglichkeit einer zeitgemäßen elektronischen Datenerfassung ergänzt.

7.10 Nr. 11 (4. Abgabenrechtlicher Hinweis)

Die alte Nr. 4, Abgabenrechtliche Festsetzung, wurde von Amt wegen durch einen Hinweis ersetzt, da die Festsetzung selber durch einen gesonderten Bescheid erfolgt.

V

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19 in 21109 Hamburg erhoben werden.

⁸ Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474).

⁹ Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474).